

## Allgemeine Bedingungen der HellermannTyton GmbH & Co. KG für den Bau von kundeneigenen Werkzeugen

### Präambel

Zwischen den Vertragspartnern ist vereinbart, dass HellermannTyton für die Bearbeitung von Aufträgen des Bestellers Werkzeuge oder Werkzeuteile anfertigen lässt oder selbst anfertigt, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil für die Fertigung von Aufträgen des Bestellers genutzt werden. Zur Regelung des Rechts an den Werkzeugen, für die Verfahrensweise mit den Werkzeugen, sowie für die Lieferung von mit dem Werkzeug produzierten Teilen vereinbaren die Vertragspartner wie folgt.

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 HellermannTyton erwirbt Werkzeug gem. Auftragsbestätigung für den Vertragspartner in dessen Namen.
- 1.2 Soweit nicht anders vereinbart, erstattet der Vertragspartner den Kaufpreis für das Werkzeug binnen 30 Tagen netto ohne Abzug ab Rechnungsdatum an HellermannTyton. Soweit eine Amortisation über den Teilepreis vereinbart ist, gelten hierfür die Regelungen gem. Auftragsbestätigung.
- 1.3 HellermannTyton wird das Eigentums- oder Anwartschaftsrecht des Bestellers an dem Werkzeug kenntlich machen und bei einer etwaigen Pfändung auf dieses hinweisen.

### 2. Urheberrechte und Know-how

- 2.1 Es besteht Einigkeit, dass die Urheberrechte an Zeichnungen und Skizzen selbst dann, wenn sie mit dem Kundenlogo des Bestellers versehen sind, bei HellermannTyton liegen, sofern HellermannTyton an der Erstellung von Zeichnungen mitgewirkt hat. Sofern in die Werkzeuge oder Formen Know-how von HellermannTyton eingeflossen ist, steht dieses Know-how ausschließlich HellermannTyton zu. Für den Fall einer Beendigung der Lieferbeziehung gewährt HellermannTyton ein Nutzungsrecht an Know-how, Patenten oder Gebrauchsmustern nur im Falle einer entgeltlichen Lizenzvereinbarung, die gesondert zu schließen ist.
- 2.2 Etwaige Patent- und Gebrauchsmusterrechte stehen dem jeweiligen Anmelder zu. HellermannTyton erhält ein Nachbaurecht an allen Formen und Werkzeugen, soweit HellermannTyton dies zur Bearbeitung von Aufträgen benötigt, auch soweit HellermannTyton nicht der Anmelder ist. Dieses Nachbaurecht und Nutzungsrecht an Patenten, Know-how und Gebrauchsmustern steht HellermannTyton auch für den Fall unwiderruflich zu, dass die Lieferbeziehung zu dem Besteller für das betroffene Teil beendet wurde oder wird, HellermannTyton jedoch berechtigt ist, parallel mit dem Werkzeug oder der Form Aufträge für andere Kunden auszuführen.

### 3. Eigentum am Werkzeug

- 3.1 Das Eigentum am Werkzeug steht bis zur vollständigen Bezahlung HellermannTyton zu. Das Werkzeug wird jedoch von HellermannTyton dahingehend gekennzeichnet, dass ein Anwartschaftsrecht des Bestellers vorliegt.
- 3.2 Nach vollständiger Bezahlung geht das Eigentum auf den Besteller über. HellermannTyton wird dies am Werkzeug entsprechend kennzeichnen. HellermannTyton steht jedoch für die Dauer der Lieferbeziehung ein Besitzrecht am Werkzeug zu. Dies gilt über die Dauer der Lieferbeziehung hinaus, bis HellermannTyton entweder die Beendigung der Lieferbeziehung anerkannt hat oder die Beendigung rechtskräftig festgestellt wurde. Ein vorheriges Wegnahmerecht besteht grundsätzlich nicht.

### 4. Pflege, Wartung und Versicherung

- 4.1 Die Pflege und Wartung obliegt HellermannTyton. HellermannTyton wird Pflege und Wartung nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Kaufmanns vornehmen.
- 4.2 HellermannTyton wird das Werkzeug in angemessener Höhe gegen die üblichen Risiken versichern.

### 5. Bemusterung

Das Werkzeug wird von HellermannTyton bemustert. Das Ergebnis wird unverzüglich dem Besteller mitgeteilt. Ist der Besteller mit der Qualität nicht zufrieden, so teilt er dies HellermannTyton unverzüglich, spätestens binnen sieben Tagen nach Bemusterungsmittteilung mit. HellermannTyton wird gegenüber dem Hersteller des Werkzeugs alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die ordnungsgemäße Qualität und Ausführung des Werkzeugs sicherzustellen. Der Gefahrübergang erfolgt mit Versand der QS-Dokumentation zuzüglich einer siebentägigen Widerspruchsfrist oder – sofern dieser Zeitpunkt früher sein sollte – mit Verlassen des Werkes (EXW).

### 6. Besichtigungsrecht

Der Besteller kann zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung von in der Regel mindestens drei Werktagen das Werkzeug besichtigen. HellermannTyton hat das Recht, Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Werkes gefährden, abzulehnen.

### 7. Wiederbeschaffung des Werkzeugs

Sofern die Mindestausbringungsmenge gem. Auftragsbestätigung noch nicht erreicht ist, hat HellermannTyton die Wiederbeschaffungskosten zu übernehmen, längstens jedoch für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Fertigstellung des ursprünglichen Werkzeugs. Wird die Mindestausbringungsmenge überschritten, trägt der Besteller die angemessenen Kosten. Die Zahlungsmodalitäten gem. Auftragsbestätigung gelten entsprechend.

### 8. Änderungen des Werkzeugs

- 8.1 Sofern der Besteller die Änderung des Werkzeugs nach Abschluss der Bemusterung verlangt, hat er HellermannTyton alle hierdurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen und Kosten zu erstatten. Ändert sich hierdurch der Arbeitsaufwand oder der Materialverbrauch um mehr als 5%, so werden die Vertragspartner den Materialpreis für produzierte Teile einvernehmlich entsprechend den Veränderungen der Kosten oder Aufwendungen anpassen.
- 8.2 Eine Änderung des Werkzeugs führt nicht zu einer Anpassung der Mindestausbringungsmenge oder etwaiger Fristen zu Lasten HellermannTytons. Die Kosten der Werkzeuganpassung sind im Zweifel unverzüglich auf Anforderung von HellermannTyton als Einmalzahlung vom Besteller zu erstatten. Eine entsprechende Rechnung von HellermannTyton ist binnen 30 Tagen netto ohne Abzug fällig.

### 9. Vertragsbeendigung

- 9.1 Nach Mitteilung des Bestellers, dass die Produktion eingestellt werden soll, besteht – vorbehaltlich ausdrücklicher Regelungen – eine Abnahmeverpflichtung des Bestellers in Höhe einer Liefermenge des Bedarfs für 12 Wochen bezogen auf die durchschnittliche Abnahmemenge der letzten 12 Monate.
- 9.2 Sofern die Lieferbeziehung beendet wird, bevor das Werkzeug vollständig bezahlt ist, besitzt HellermannTyton ein Zurückbehaltungsrecht am Werkzeug bis zur vollständigen Zahlung der Werkzeugkosten.
- 9.3 Im Übrigen kann das Werkzeug vom Besteller erst herausverlangt werden, wenn sämtliche mit dem Liefervertrag zusammenhängende Forderungen der HellermannTyton beglichen sind. Dies gilt insbesondere für die Bezahlung sämtlicher Rechnungen für das Werkzeug, für bereits erbrachte Lieferungen, für die Abnahme aller aufgrund der Verpflichtung des Liefervertrages bereits gefertigten Teile sowie die Bezahlung aller etwaigen Rohstoffe, die ausschließlich für die Durchführung des Liefervertrages angeschafft wurden und auch nicht im Rahmen anderer Aufträge zeitnah verwertet werden können.
- 9.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.5 Bei berechtigtem vorzeitigem Abzug hat HellermannTyton das Recht, entstandene Entwicklungskosten als Einmalsumme in Rechnung zu stellen. Ein vorzeitiger Abzug liegt vor, sofern die prognostizierte dreifache Jahresmenge nicht abgenommen ist.

### 10. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

### 11. Schutzrechte

- 11.1. Hat HellermannTyton nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers zu liefern, so steht der Besteller dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Besteller wird HellermannTyton auf ihm bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat HellermannTyton von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Die gleichen Verpflichtungen treffen HellermannTyton im umgekehrten Fall.
- 11.2. Berufet sich ein Dritter auf ein ihm gehörendes Schutzrecht und untersagt dieser HellermannTyton die Produktion oder den Vertrieb, so ist HellermannTyton ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeit einzustellen. HellermannTyton wird den Besteller unverzüglich davon unterrichten. Alle vereinbarten Lieferfristen verlängern sich angemessen um den Zeitraum der hierdurch bedingten Verzögerung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit für die Wiederaufnahme der Produktion.
- 11.3. Entwürfe, Zeichnungen, Schablonen, Muster, Modelle, Konstruktionsvorschläge, wie auch vertrauliche Angaben von HellermannTyton oder dem Besteller dürfen an Dritte nur mit Genehmigung dessen weitergegeben werden, von dem sie stammen.
- 11.4. Die HellermannTyton überlassenen Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt, andernfalls ist HellermannTyton berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

### 12. Lieferbedingungen für die produzierten Teile

- 12.1 HellermannTyton liefert EXW (Incoterms 2000). Liefertermine sind grundsätzlich unverbindliche Vorgaben. Verzug tritt grundsätzlich erst nach Mahnung ein; dies gilt auch bei verbindlich bestätigten Terminen.
- 12.2 Die Qualität der produzierten Teile entspricht dem Standard, der mit dem vereinbarten Werkzeug üblicherweise im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu erzielen ist.
- 12.3 Die Haftung für Sachmängel besteht für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Bei einer Erhöhung der Mängelbeseitigungskosten, die darauf beruht, dass das Werkzeug an einen anderen Ort als den Lieferort gebracht wird, sind diese Mehrkosten vom Besteller zu tragen.
- 12.4 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund, auch solche aus unerlaubter Handlung oder auf Ersatz von Mangeloder Mangelgeschäden, wegen schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder auf entgangenen Gewinn – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Geschäftsführung, den leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von HellermannTyton Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt, eine Haftung wegen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht besteht oder eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend vorgeschrieben ist. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist, z. B. bei erheblichem Verzug, bei nicht nur unerheblicher Verletzung von Mitwirkungs-, Informations- oder Geheimhaltungspflichten oder bei nicht nur unerheblicher Verletzung von Pflichten, mit denen der Vertrag steht oder fällt. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind und bei der es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer Beschaffenheitsgarantie handelt, ist die Haftung von HellermannTyton auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Stellt der Besteller seinerseits Material zur Produktion von ihm bestellter Produkte bei, so ist dieses bei HellermannTyton nur gegen Diebstahl versichert. Eine Haftung für das Abhandenkommen oder die Verschlechterung dieses Materials besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

### 13. Geheimhaltung

- 13.1 Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen und Geschäftsunterlagen, insb. auch Rezepturen, Markt-, Kunden- und Produktinformationen, die sie im Rahmen der gemeinsamen Projekte von der anderen Vertragspartei erhalten, geheim zu halten. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die nachweislich am Tage der Mitteilung der anderen Partei bereits vorlagen, ohne Verletzung dieser Verpflichtung bereits Gemeingut geworden sind oder vereinbarungsgemäß zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind. Die Offenlegung gegenüber Behörden und Gerichten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder rechtskräftiger Verwaltungsakte ist jedoch zulässig. Im Zusammenhang mit Aktiv- oder Passivprozessen ist eine Offenlegung vorab zwischen den Parteien abzustimmen.
- 13.2 Die Geheimhaltung gilt auch für neue, nicht offensichtliche Kombinationen und Bewertungen von an sich bekannten Informationen, die der anderen Partei bekannt gemacht werden.
- 13.3 Die geheim zu haltenden Informationen dürfen nur für die Durchführung dieser Zusammenarbeit genutzt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beachtung der Geheimhaltungspflicht durch ihre Mitarbeiter sicherzustellen.
- 13.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch für bereits während der Vertragsanbahnung zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen und über das Ende der Zusammenarbeit hinaus für weitere zwei Jahre.
- 13.5 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung berechtigt den anderen Vertragspartner zur Geltendmachung von Schadensersatz.

### 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von HellermannTyton. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

### 15. Sonstiges

- 15.1 Soweit in diesem Werkzeugvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die allgemeinen Lieferbedingungen von HellermannTyton in ihrer aktuellen Fassung.
- 15.2 Soweit eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Klausel einvernehmlich durch eine solche wirksame Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für unbeabsichtigte Lücken des Vertrages.

Stand Januar 2007

HellermannTyton GmbH & Co. KG  
Großer Moorweg 45  
25436 Tornesch  
Tel: +49 4122 701-0  
Fax: +49 4122 701-400  
E-Mail: info@HellermannTyton.de  
www.HellermannTyton.de